



EGW WEIACH

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT

Allgemeine Bedingungen

für Endverbraucher und Produzenten (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie)

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhalt

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	3
1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
2	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
4	Haftung und Datenschutz.....	6
Teil 2	Netzanschluss und Netznutzung	7
5	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
6	Anschluss an die Verteilanlagen	9
7	Schutz von Personen und Werkanlagen	10
8	Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/Einschränkungen	10
9	Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens.....	11
10	Mittel- und Niederspannungsinstallationen	12
11	Messeinrichtungen.....	12
12	Messung des Energieverbrauches	13
Teil 3	Lieferung elektrischer Energie	14
13	Umfang der Lieferung elektrischer Energie.....	14
Teil 4	Preise und Rechnungsstellung	14
14	Preise	14
15	Rechnungsstellung und Zahlung	14
Teil 5	Besondere Bestimmungen für Produzenten.....	15
16	Allgemeine Bestimmungen für Produzenten	15
17	Anschluss und Betrieb von EEA.....	15
18	Einspeisung und Abgabestelle.....	16
19	Vergütung	16
20	Eigenverbrauchsregelung	16
21	Preise und Abrechnung	17
22	Haftung	17
Teil 6	Schlussbestimmungen	17
23	Inkrafttreten	17

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie inklusive Netznutzung aus dem Verteilnetz der Licht- und Kraftwerke Glattfelden, Elektrizitätsgenossenschaft Weiach, Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen nachstehend Verteilnetzbetreiber VNB genannt, an die Endverbraucher mit Grundversorgung sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der VNB angeschlossen sind, nachstehend Kunde genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der VNB und ihren Kunden.
- 1.2 Für marktberechtigte Endverbraucher, die den Netzzugang gemäß Strom VG (Stromversorgungsgesetz) Art.13 beanspruchen, gelten die allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher.
- 1.3 In besonderen Fällen, wie z.B bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge abgeschlossen. Mit Kunden, die Energie in Niederspannung beziehen und bei denen der Kabelquerschnitt der Zuleitung > 95 mm² beträgt, können ebenfalls separate Verträge abgeschlossen werden.
- 1.5 Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der VNB, www.lkwg.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

1.7 Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV Art. 2 Abs. 1 lit. f):

Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs.1).

Marktberechtigte Endverbraucher:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario).

Freie Endverbraucher:

Marktberechtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art.13 Abs.1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs.1 und 6 e contrario)

Als Kunden gelten:

- a. Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
- b. Bei Elektrizitätslieferung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

1.8 Besondere Bestimmungen:

- a. Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder). Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) besteht das Vertragsverhältnis mit dem Bevollmächtigten des ZEV gemäss Antrag ZEV

2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 2.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der VNB abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 2.2 Die Energielieferung bzw. Netznutzung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der VNB bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.

3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische oder mündlich Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 3.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3.3 Der VNB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
 - b. vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages;
 - c. vom Vermieter: der Mieterwechsel eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
 - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 3.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 3.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
- 3.6 Meldet der Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG4 Mieter und Pächter als beteiligt an, gilt das Rechtsverhältnis zwischen dem VNB und diesen Mietern und Pächtern mit Beginn des Zusammenschlusses als beendet. Die Verantwortung für die rechtmässige Meldung von beteiligten Mietern und Pächtern sowie deren Information über die Konsequenzen über eine Beteiligung an einem Zusammenschluss obliegt dem Grundeigentümer resp. Bevollmächtigter der/des Grundeigentümers

4 Haftung und Datenschutz

4.1 Die VNB haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

4.2 Datenschutz

Die VNB halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten ihrer Kunden wie z. B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Objektart, Gewerbeart und IBAN-Nr. an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

5.1 Einer Bewilligung durch die VNB bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft sowie die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- b. der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- c. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- d. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- e. Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

5.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen (siehe www.lkwg.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der VNB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

5.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der VNB geregelt.

5.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der VNB reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die VNB und sind entschädigungspflichtig.

5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften CH inkl. „Speziellen Bestimmungen der LWKG“ entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.7 Die VNB kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzurückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der VNB oder von deren Kunden stören;
- d. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum VNB Netz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

5.8 Die VNB teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

Kunden mit Leistungsmessung:

- a. Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b. Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1.1. bis 31.12.).
- c. Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31.12.), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Kunden ohne Leistungsmessung:

- d. Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- e. Bei einer Nutzungsänderung gemäss Art. 6.1 wird die Zuteilung durch die VNB überprüft und angepasst.

6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Die VNB bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die VNB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die VNB die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die VNB oder deren Beauftragte.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a. bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers;
 - b. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der VNB und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

- 6.4 Die VNB erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt die VNB einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Die VNB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 6.6 Bei Anchlusserweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.
- 6.7 Die VNB nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 6.8 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen und -trassees auf Privatgrundstücken ist die VNB berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechtsentschädigung bemisst sich nach den geltenden Ansätzen.
- 6.9 Die Grundeigentümer erteilen der VNB das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Niederspannungsleitungen. Sie erteilen das Durchleitungsrecht für Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von der VNB und /oder Dritten genutzt werden). Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.10 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Bedingungen der VNB für den Anschluss an die Verteilanlagen).

7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die VNB einen provisorischen Kabelanschluss gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 7.2 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies den VNB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die VNB legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 7.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den VNB über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte (Katasterpläne) können auf der Internetseite www.lkwg.ch bei der VNB bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die VNB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

8 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/Einschränkungen

- 8.1 Die VNB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Die VNB hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a. bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
 - b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
 - c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - d. bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e. wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
 - f. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g. Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Die VNB wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 8.3 Die VNB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Die Kunden haben von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der VNB.
- 8.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b. Unterbrechungen, Einschränkungen der Elektrizitätslieferung sowie aus Einstellungen der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

9 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens

- 9.1 Die VNB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Netznutzung, die Energielieferung und/oder Energieeinspeisung einzustellen, wenn der Kunde:
- a. rechtswidrig Energie bezieht;
 - b. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - c. dem Beauftragten der VNB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d. seinen Zahlungsverpflichtungen für die Elektrizitätslieferung oder für den Anschlussbeitrag nicht nachgekommen ist;
 - e. gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt;
 - f. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
 - g. der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für den Anschlussbeitrag nicht nachkommt.
- 9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der VNB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

- 9.3 Die Einstellung der Netznutzung, Energielieferung und/oder Energieeinspeisung durch die VNB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der VNB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung, Energielieferung und/oder Energieeinspeisung durch die VNB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art.

10 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 10.1 Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 10.2 Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 10.3 Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die VNB periodisch den Sicherheitsnachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis resp. Nutzungseinheit (ZEV) und Kontrollperiode einzureichen.
- 10.4 Der Kunde ermöglicht der VNB und der von den VNB beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.
- 10.5 Sofern gemäss den jeweils geltenden Tarifbestimmungen ein Tarif ohne Leistungsmessung vorgesehen ist, kann der Kunde jederzeit eine Messung der Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z. B. Zählerwechsel, System und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

11 Messeinrichtungen

- 11.1 Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der VNB. Überdies stellt er die VNB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instandgehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Steuerapparate werden vom VNB geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installieren das VNB Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten. Die Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der VNB und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Die Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, hat der Kunde auf Wunsch der VNB einen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 Gemäss StromVV9 Art. 8 Abs. 5 müssen Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen

- 11.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der VNB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der VNB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die VNB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 11.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die VNB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 11.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der VNB unverzüglich zu melden.
- 11.6 Der VNB ist berechtigt, bei den Kunden die relevanten elektrischen Betriebsmittel gemäss jeweils geltender Werkvorschriften inkl. der speziellen Bestimmungen und Tarifbestimmungen zu steuern, solange der Kunde dies nicht ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Kunde Massnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes gemäss Art. 8c Abs. 3 und Abs. 4 StromVV.

12 Messung des Energieverbrauches

- 12.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der VNB. Die VNB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der VNB zu melden.
- 12.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der VNB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 12.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die VNB die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 12.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

Teil 3 Lieferung elektrischer Energie

13 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 13.1 Die VNB liefern dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 13.2 Die VNB zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 13.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 13.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den VNB bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der VNB keine Zuschläge gemacht werden.
- 13.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

14 Preise

- 14.1 Die anwendbaren Preise für den Anschlussbeitrag, die Netznutzung und für die Lieferung elektrischer Energie werden vom Vorstand des EVU und können jederzeit mit einer Vorankündigung von 3 Monaten geändert werden, immer auf den 1. Januar, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der VNB festgelegten Zeitabständen. Die VNB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die VNB vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen. Zusätzlich ist die VNB berechtigt, ihren Kunden die mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs entstandenen Kosten (z.B. Postschaltergebühren, Papierrechnungsgebühren) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.
- 15.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der von der VNB individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die der VNB durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der VNB zulässig.

- 15.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art.14.4 gegenüber der VNB für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 15.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.
- 15.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 15.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 15.8 Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt pro Messstelle der VNB.

Teil 5 Besondere Bestimmungen für Produzenten

16 Allgemeine Bestimmungen für Produzenten

- 16.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der VNB aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Die VNB übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Werkvorschriften inkl. spezieller Bestimmungen der VNB (siehe www.lwkg.ch).
- 16.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des VNB die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der VNB und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

17 Anschluss und Betrieb von EEA

- 17.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen verfügbar auf der LWKG Homepage (www.lwkg.ch):
Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz der VNB

18 Einspeisung und Abgabestelle

- 18.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt \pm 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 \pm 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 18.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902.

19 Vergütung

- 19.1 Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz der VNB werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.
- 19.2 Für die Beendigung der Rücklieferung an die VNB gelten, mit Ausnahme der Aufnahme einer EEA in das Einspeisevergütungssystem, die Bedingungen gemäss Produktblatt «Tarifordnung Elektrizitätswerk» (verfügbar unter www.lkwg.ch, www.eq-m.ch, www.ewweiach.ch). Über den Verkauf der elektrischen Energie an Dritte hat der Produzent die VNB zusätzlich zur Beendigung der Rücklieferung nach Massgabe der erwähnten Bedingungen bis spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn mittels E-Mail an kontakt@lkwg.ch zu benachrichtigen. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch die VNB vollständig. Eine Wiederaufnahme der Rücklieferung einer EEA an die VNB ist zu jedem Quartalsbeginn mit einer Ankündigung mindestens zwei Monate vorher mittels E-Mail an kontakt@lkwg.ch möglich.
- 19.3 EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser die VNB termingerecht zu informieren.

20 Eigenverbrauchsregelung

- 20.1 Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zu veräussern (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:
- a. Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Allgemeinen Bestimmungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der VNB
 - b. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten bzw. des Grundeigentümers, welche auch die Kosten dafür zu tragen haben. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Teilnehmer austreten sollte.

21 Preise und Abrechnung

- 21.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalweise. Bei EEA mit Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.
- 21.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von der VNB festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) per Post zugestellt.
- 21.3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung der VNB schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist die VNB berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

22 Haftung

- 22.1 Der Produzent haftet gegenüber den VNB für die durch ihn verursachten Schäden. Im Übrigen gilt Art. 5.

Teil 6 Schlussbestimmungen

23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese vom Vorstand genehmigten allgemeinen Bedingungen treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente.

Licht- und Kraftwerke Glattfelden

Glattfelden den 29. August 2023



Werner Zollinger
Präsident der Genossenschaft



Matthias Gut
Betriebsleiter

Elektrizitätsgenossenschaft Weiach



Marcel Griesser
Präsident der Genossenschaft



Matthias Gut
Betriebsleiter

Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen



Ruedi Stutz
Präsident der Genossenschaft



Matthias Gut
Betriebsleiter